Graevendal Büro für Faunistik & Ökologie

Artenschutzbeitrag

Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“

Dorfstraße, Dornick, 46446 Emmerich am Rhein

Kranenburg, Mai 2023

Auftraggeberin:	Maria van Laak Dorfstraße 38 46449 Emmerich am Rhein
Bearbeitet durch:	Graevendal GbR Treppkesweg 2 47559 Kranenburg Tel. 0 28 26 / 999 79 89 info@graevendal.de www.graevendal.de
VerfasserIn:	Hans Steinhäuser (Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Rechtliche Grundlagen 1
3. Datenrecherche 3
4. Ortstermin 4
5. Ergebnisse Stufe 1 4
5.1 Vögel 4
5.2 Säugetiere 5
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten 5
6. Ergebnisse Stufe 2 6
7. Maßnahmen und Fazit 6
7.1 Vermeidungsmaßnahme 6
7.2 CEF-Maßnahme 6
7.3 Fazit 6
8. Literatur und Quellen 7
9. Anhang 9
9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage 9
9.2 Abfrage Fundortkataster NRW 10
9.3 Fotodokumentation 11
9.4 Artprotokoll 12
9.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll- 14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet). 1
Abbildung 2: Angenommene Steinkauz-Reviermittelpunkte der Jahre 2017-2021 im Untersuchungsgebiet der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein. (Quelle: Naturschutzzentrum in Kreis Kleve e.V., Stand: 26.01.2022, im Auftrag für die StadtUmBau GmbH). 4

1. Einleitung

Die Stadt Emmerich beabsichtigt die 1. Änderung der bereits gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB aufgestellte Innenbereichssatzung für das Gebiet „Dorfstraße“ im Ortsteil Dornick, südöstlich des Ortskerns der Stadt Emmerich. Der Satzungsbereich liegt im Zentrum des Ortsteils Dornick der Stadt Emmerich, der Siedlungsrand ist jedoch nah gelegen (Abbildung 1). Beim Geltungsbereich handelt es sich um eine baulich teilweise bereits vorgeprägte Ortsrandlage nördlich der Dorfstraße und westlich der Dornicker Straße. Der Siedlungsbereich ähnelt in seiner Form dem eines Straßendorfs. Ziel der Satzungsänderung ist die bauliche Verdichtung und eine positive Veränderung der Rechtsqualität für die bereits bestehende Bebauung im Gebiet „Dorfstraße“ und die damit einhergehende Planungssicherheit für das Vorhaben.

Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplanten Baumaßnahmen auf einer Fläche von knapp 700 m² zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) für StadtUmBau beauftragt. Für ornithologische Fragestellungen wurde Herr Stefan R. Sudmann vom Planungsbüro STERNA hinzugezogen.

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45

Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*“ des MULNV & FÖA (2021). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):
Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):
In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):
Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4103-4 bei Selektion auf die beiden Lebensraumtypen „Gärten“ und „Gebäude“) lediglich 16 Brutvogelarten aufgeführt, die potenziell als Brutvögel vorkommen können (siehe Anhang 9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage). Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Säugetierarten fehlen in der Liste, obwohl in diesem Raum verschiedene gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt wurden (Ergebnisse eigener Gutachtertätigkeiten). Dazu gehören z. B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab lediglich Hinweise auf ein Steinkauzvorkommen im Umfeld des Plangebiets (Anhang 9.2). Zur Präzisierung dieser älteren Nachweise wurde eine Datenabfrage aus dem Steinkauzmonitoring des NZ Kleve durchgeführt. Diese erbrachte, dass das Plangebiet inmitten eines langjährig besetzten Steinkauzreviers liegt (Abbildung 2).

Weitere Daten zum Plangebiet und der näheren Umgebung liegen nicht vor. Das Plangebiet ist zur Feldflur in der Umgebung des Dorfes und insbesondere zu den südlich gelegenen Schutzgebieten durch Bebauung und Banndeich hinreichend abgeschirmt, so dass eine Betrachtung der dort vorkommenden Arten nicht erforderlich ist.

Abbildung 2: Angenommene Steinkauz-Reviermittelpunkte der Jahre 2017-2021 im Untersuchungsgebiet der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ der Stadt Emmerich am Rhein. (Quelle: Naturschutzzentrum in Kreis Kleve e.V., Stand: 26.01.2022, im Auftrag für die StadtUmBau GmbH).

4. Ortstermin

Am 14. April 2023 wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten von S.R. Sudmann untersucht. Dabei wurden die betroffenen Bereiche mithilfe eines Fernglases gründlich auf vorhandene Tiere sowie Nester, Kot, Speiballen etc. kontrolliert.

5. Ergebnisse Stufe 1

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Art Baulücke in der Bebauungsreihe an der Dorfstraße. Derzeit besteht der größte Teil aus einer Fettwiese, die sich nach Nordwesten hin fortsetzt. An der Dorfstraße steht ein schmaler Riegel aus Koniferen und Sträuchern, der sich nach Süden hin bis zur Kreuzung erstreckt (siehe Fotodokumentation in Anhang 9.3).

5.1 Vögel

Die Koniferen und Sträucher wurden auf Nester hin abgesucht, wobei nur Drossel- und Ringeltaubennester gefunden wurden. Krähennester, die von Turmfalke oder Wald-

ohreule genutzt werden können, waren nicht vorhanden (damit auch keine Saatkrähen). Greifvogelhorste fehlten ebenfalls. Es gab auch keine Hinweise in Form von Kotspuren und Speiballen, die auf eine winterliche Nutzung der Koniferen als Schlafplatz für Waldohreulen hindeuten. In dem Gehölz wurden lediglich Allerweltsarten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp beobachtet. Hinweise auf Höhlen, die von Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Star genutzt werden können, gab es nicht und die Arten wurden auch nicht im Plangebiet beobachtet. Für die in Anhang 9.1 aufgeführten Waldarten, wie Nachtigall und Pirol fehlen geeignete Habitate, ebenso wie für den Bluthänfling (keine Dornsträucher und Ruderalflächen mit samentragenden Pflanzen). Vom Kuckuck ist nicht bekannt, dass er in Ortschaften Wirtsvögel parasitiert.

Die Fettwiese ist als Brutplatz ungeeignet, da Bodenbrüter hier keine geeigneten Bedingungen vorfinden. Die Fläche ist von Vertikalstrukturen umgeben, so dass ein Offenlandcharakter fehlt. Außerdem ist hier die Prädatorendichte alleine durch Hauskatzen zu groß, so dass Arten wie das Rebhuhn ausgeschlossen werden können. Lediglich als Nahrungshabitat ist die Fläche geeignet. Dies betrifft vor allem den Steinkauz, der in unmittelbarer Nachbarschaft brütet und das in seinem Revier befindliche Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen wird. Für die Art gilt eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte, so dass das gesamte Revier in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen ist (MULNV & FÖA 2021). Deshalb ist hier eine Artbetrachtung erforderlich.

Mehlschwalbennester an den unmittelbar angrenzenden Gebäuden waren nicht vorhanden. Andere Gebäudebrüter nutzen Höhlen und Spalten oder brüten wie die Rauchschwalbe in Ställen oder die Schleiereule in Scheunen. Diese Fortpflanzungsstätten werden vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Für planungsrelevante Rastvögel ist das Plangebiet zu klein und inmitten der Ortschaft ungeeignet.

Damit kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten mit Ausnahme des Steinkauzes ausgeschlossen werden.

5.2 Säugetiere

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren kann ausgeschlossen werden, da sich im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden. In den Koniferen waren keine Höhlen vorhanden, die für Fledermäuse geeignet wären. Potenzielle Fledermausvorkommen in Nachbargebäuden werden durch das nach der Satzungsänderung geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Für sonstige planungsrelevante Arten, wie z. B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten können geeignete Habitate und damit auch Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Ergebnisse Stufe 2

Für den Steinkauz ist eine Artbetrachtung notwendig (vgl. Artprotokoll in Anhang 9.4). Aus dem Protokoll ergibt sich eine geringe Betroffenheit der Art durch Beeinträchtigung eines Teilreviers. Daraus ergibt sich die Umsetzung einer CEF-Maßnahme (siehe Kapitel 7.2).

7. Maßnahmen und Fazit

Für das Bauvorhaben konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevante Art Steinkauz nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine CEF-Maßnahme für diese Art notwendig.

Außerdem brüten im Gehölzriegel mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten. Zum Schutz der Gelege und Küken ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

7.1 Vermeidungsmaßnahme

Fäll- und Rodungsarbeiten können ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

7.2 CEF-Maßnahme

Für die Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes (Revierentwertung) muss eine CEF-Maßnahme umgesetzt werden. Der Maßnahmenumfang richtet sich nach MULNV & FÖA (2021), wobei im konkreten Fall das NZ Kleve einbezogen wurde, da dieses vor Ort ein langjähriges Monitoring- und Schutzprogramm durchführt (NZ Kleve 2023; vgl. Telaar & Vossmeyer 2014):

Hierzu soll eine ca. 1.440 m² große Fettweide dauerhaft als Steinkauzhabitat gepflegt werden. Idealerweise erfolgt eine Schafbeweidung. Wenn dies nicht möglich ist wird die Fläche 3-4 Mal im Jahr gemäht, da der Steinkauz kurzrasige Flächen bevorzugt. Förderlich wäre zudem die Anpflanzung von 1-2 Hochstammobstbäumen (Details in Anhang 9.4).

7.3 Fazit

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

8. Literatur und Quellen

Dalbeck, L., W. Bergerhausen & M. Hachtel (1999): Habitatpräferenzen des Steinkauzes *Athene noctua* Scopoli, 1769 im ortsnahen Grünland. Charadrius 35: 100-115.

Finck, P. (1989): Variabilität des Territorialverhaltens beim Steinkauz (*Athene noctua*). Diss. Universität Köln.

Finck, P. (1993): Territoriengröße beim Steinkauz (*Athene noctua*): Einfluß der Dauer der Territorienbesetzung. J. Ornithol. 134: 35-42.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

NZ Kleve (2023): Artenschutz: Steinkauz. https://www.nz-kleve.de/artenschutz; Abruf am 10.05.2023

Telaar, D. & A. Vossmeyer (2014): Veränderung der Habitate des Steinkauzes *Athene noctua* zwischen Rees und Emmerich am Niederrhein. Charadrius 50: 98-102.

Vossmeyer, A., F.-J. Niehues & M. Brühne (2006): Der Steinkauz *Athene noctua* im Kreis Kleve – Ergebnisse einer kreisweiten Bestandserhebung und Erfassung wichtiger Lebensraumelemente sowie GIS-Analyse der Revierausstattung. Charadrius 42: 178-191.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,
>
> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur An-

wendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 16.05.2023

Hans Steinhäuser *(Diplom Biogeograph)*

9. Anhang

9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4202-4;
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024?gebaeu=1 unter Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten“ und „Gebäude“, zuletzt abgerufen am 10.05.2023)
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungsraum

Art		Status	Ehz	Gärten	Gebäude	Feststellung beim Ortstermin
Vögel						
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)		kein Habitat
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Na	FoRu	kein Brutplatz
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu	kein Brutplatz
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	(Na)		kein Habitat
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!	kein Nest
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	U	FoRu		kein Habitat
Pirol	*Oriolus oriolus*	Brutvorkommen	S	(FoRu)		kein Habitat
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!	kein Nest
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	(FoRu)		kein Habitat
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	Brutvorkommen	G	Na		kein Nest
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!	kein Brutplatz
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	Na		kein Nest
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	U	Na	FoRu	kein Brutplatz
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu!	Nahrungsrevier
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!	kein Nest
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	Na		kein Nest

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art		Status	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	*Corvus monedula*	Brutvorkommen	mögliche Brutvorkommen an Gebäuden in der Nachbarschaft sind nicht betroffen
Haussperling	*Passer domesticus*	Brutvorkommen	
Mauersegler	*Apus apus*	Brutvorkommen	

9.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS;
https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, zuletzt abgerufen am 10.05.2023)
Die Lage des Plangebiets ist schematisch rot markiert.

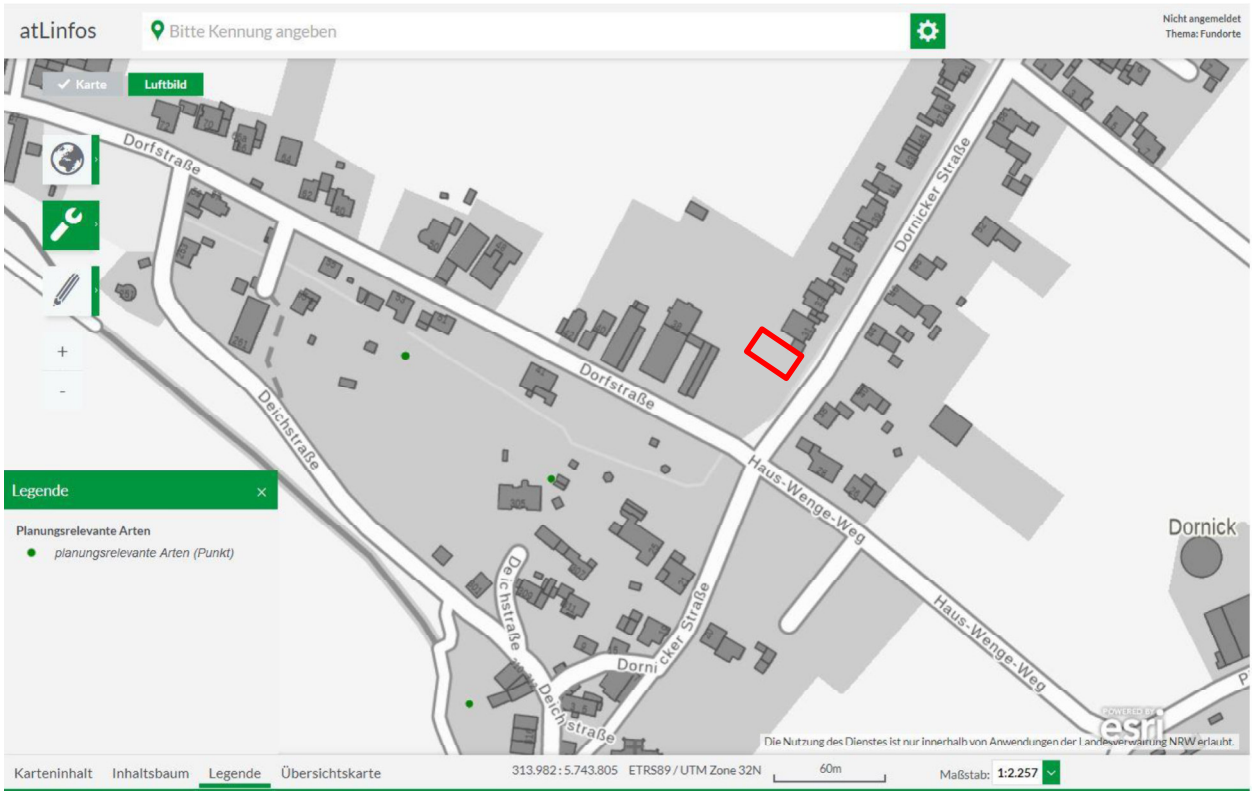

9.3 Fotodokumentation

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Gebäude und dem weißen Zaun auf einer Fettwiese und einem Koniferenbestand an der Straße.

Das Plangebiet umfasst einen Teil der Fettwiese inmitten eines Steinkauzreviers.

An der Straße stehen einige Koniferen, die gefällt werden müssten.

9.4 Artprotokoll

<table>
<tr><td colspan="3">Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (Athene noctua)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☐ FFH-Anhang-IV-Art
☒ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste-Status
Deutschland V
Nordrhein-Westfalen 3</td><td>Messtischblatt-quadrant
42024</td></tr>
<tr><td colspan="2">Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig/unzureichend
☐ rot ungünstig/schlecht</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☐ A günstig/hervorragend
☐ B günstig/gut
☐ C ungünstig/mittel-schlecht</td></tr>
<tr><td colspan="3">Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</td></tr>
<tr><td colspan="3">Bei Umsetzung des Planvorhabens geht ein Teilrevier (Nahrungshabitat) verloren. Dabei handelt es sich um gut 400 m² Fettwiese und knapp 300 m² Ruderalfläche und Gehölzriegel (siehe Luftbild unten).
Steinkauzhabitate sind gekennzeichnet durch siedlungsnahen, kleinräumigen Hochstamm-Obstbau mit Beweidung als traditioneller Unternutzung. Überlebensnotwendig sind Grünlandflächen mit ganzjährig geringer Vegetationshöhe, vor allem Dauerweiden, auf denen entsprechende Beutetiere wie Kleinsäuger, Käfer und Regenwürmer erreichbar sind (Dalbeck et al. 1999, Vossmeyer et al. 2006). Kopfbäume und alte Obstbäume werden aufgrund des Höhlenangebots als Brutplatz genutzt, daneben auch Gebäudenischen und Nistkästen (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Steinkäuze verbringen das ganze Jahr über in ihrem Revier, das im Winter größer als im Sommer ist. Je nach Habitatqualität werden zwischen 1,6 und 37 ha genutzt (Finck 1989, 1993), so dass als Mittelwert 5 ha angegeben werden (MULNV & FÖA 2021).</td></tr>
<tr><td colspan="3">Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</td></tr>
<tr><td colspan="3">In Anlehnung an den Artsteckbrief in MULNV & FÖA (2021) wird folgende CEF-Maßnahme vorgeschlagen:
- Der westliche Teil der Fettwiese (ca. 1.440 m²) wird dauerhaft als Steinkauzhabitat gepflegt.
- Idealerweise erfolgt eine Schafbeweidung. Wenn dies nicht möglich ist wird die Fläche 3-4 Mal im Jahr gemäht, da der Steinkauz kurzrasige Flächen bevorzugt.
- Förderlich wäre die Anpflanzung von 1-2 Hochstammobstbäumen.
Die Flächengröße ist geringer als die die in MULNV & FÖA (2021) festgelegte Mindestgröße. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da nur ein Teilrevier betroffen ist. Die Maßnahme wurde mit A. Vossmeyer vom NZ Kleve abgesprochen, der dort das Steinkauzprojekt leitet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Projektgebiets.</td></tr>
</table>

Übersicht über die Lage der Flächen: Ruderalfläche mit Gehölzriegel und ein Teil der Fettwiese werden beansprucht, während auf der verbleibenden Fettwiese (links) Maßnahmen umgesetzt werden können.

Prognoseunsicherheit: entfällt, da die Maßnahme etabliert ist

Arbeitsschritt II.3:	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		

	beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
Entfällt.			

9.5 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ Dorfstraße, Dornick, 46446 Emmerich am Rhein Plan-/Vorhabenträgerin (Name): Maria van Laak Antragstellung (Datum): Mai 2023 In der Dorfstraße in Emmerich-Dornick soll ein Wohnhaus auf einer Fettwiese gebaut werden, wobei am Straßenrand stehende Koniferen gefällt werden müssen. Hierfür ist eine Änderung der Innenbereichssatzung „Dorfstraße“ erforderlich. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	